

Statuten

Imkerverein Deutschfreiburger Seebezirk

1 Name und Zweck des Vereins

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Imkerverein Deutschfreiburger Seebezirk ist eine Vereinigung von Imkern¹ und Bienenfreunden des Seebezirks und der angrenzenden Gebiete im Sinne von Art. 60 - 79 des ZGB mit Sitz in Murten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenhaltung, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) Aus- und Weiterbildung
- b) Bienengesundheit
- c) Bienenprodukte
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Erfahrungsaustausch

Art. 3 Verbände

Der Verein ist Mitglied des:

- a) Vereins Deutschschweizerischer und Rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB)
- b) Verbandes Freiburgischer Bienenzüchter (VFB)

Er kann weiteren Vereinen als Mitglied beitreten.

2 Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Imkerverein Deutschfreiburger Seebezirk besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell und haben kein Stimmrecht.
- c) Personen, die sich um die Anliegen der Bienen oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Jahresbeitrag wird ihnen erlassen.
- c) Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören, werden zu Veteranen ernannt.

Art. 5 Eintritte


Mitglied kann jeder Imker oder Bienenfreund werden, der sich beim Vorstand schriftlich anmeldet. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 6 Austritte

Austritte können schriftlich auf Ende des Jahres erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen oder den Statuten des Vereins zuwider handeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz schriftlicher Mahnung stellt ein Grund für den Ausschluss dar.

¹  Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

3 Organisation und Leitung

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die jährliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet im ersten Trimester des Jahres statt. Datum, Ort und Traktanden werden jedem Mitglied mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung bekanntgegeben. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Weitere Tagungen werden nach Bedarf einberufen.

Art. 10 Kompetenzen

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme der verschiedenen Jahresberichte
- b) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Beschlussfassung von Geschäften, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden
- e) Wahlen (Präsident, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, Stimmzähler)
- f) Genehmigung von Statutenänderungen
- g) Aufnahme von Neumitgliedern, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 11 Abstimmungen

Über Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Eine geheime Abstimmung kann mit dem einfachen Mehr verlangt werden.

Art. 12 Wahlen

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren erfolgen offen. Eine geheime Wahl kann mit dem einfachen Mehr verlangt werden.

Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren sind für vier Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt.

Art. 13 Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

4 Der Vorstand

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein, erledigt dessen laufende Geschäfte und vertritt ihn gegen aussen. Er kann dazu nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Der Vorstand ist kompetent, über einen jährlichen Betrag von CHF 1'000.— zu beschliessen.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidenten).

Art. 16 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft die Geschäfte es verlangen. Seine Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn der Präsident oder Vize-Präsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vize-Präsident im Kollektiv zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier aus.

Art. 18 Entschädigung

Allfällige Spesen werden gemäss Abrechnung und Vertretbarkeit aufgrund von Spesenabrechnungen vergütet und vom Vorstand genehmigt.

Art. 19 Vorsitz

Der Präsident führt bei den Vorstandssitzungen und Versammlungen den Vorsitz.

Art. 20 Vize-Präsident

Der Vize-Präsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.

Art. 21 Sekretär

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz, führt die Protokolle und das Mitgliederverzeichnis und betreut das Archiv.

Art. 22 Kassier

Der Kassier führt die Vereinsrechnung.

5 Rechnungsrevisoren

Art. 23 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassa- und Buchführung und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

6 Finanzen

Art. 24 Beiträge

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen (Jahresbeitrag)
- b) den Überschüssen aus Vereinsanlässen
- c) weiteren Gönner- und Sponsorenbeiträgen

Der Rechnungsabschluss findet jährlich per 31. Dezember statt.

Art. 25 Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

7 Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenänderungen

Anpassungen oder Änderungen der Statuten beschliesst die Hauptversammlung mit dem einfachen Mehr.

Der Vorstand erstellt einen Entwurf der Abänderung oder der neuen Statuten.

Art. 27 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann von der Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu muss sie in der Traktandenliste aufgeführt sein und mit einer Zweidrittels-Mehrheit angenommen werden.

Art. 28 Liquidation

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins nach Beschlussfassung der Hauptversammlung ist das Vereinsvermögen dem Verein Deutschschweizerischer und Rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) zur Aufbewahrung zu übergeben bis zur Gründung eines neuen Vereins mit der gleichen Zweckbestimmung im Deutschfreiburger Seebezirk.

Art. 29 Gültigkeit

Diese Statuten des Imkervereins des Seebezirks sind heute an der Hauptversammlung beraten und genehmigt worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 30. März 1990 und treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 20. März 2015 in Murten.

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Roland Guignard

sig. Niklaus Wyss